

# **Empfehlungen zu kumulativen Habilitationen in der Sportwissenschaft**

Beschluss der Präsidiumssitzung vom 23.03.2021

## **Präambel**

Grundlage für die Durchführungsbestimmungen und Rahmenvorgaben einer kumulativen Habilitation ist ausschließlich die aktuelle Habilitationsordnung der Universität der zu habilitierenden Person. Falls möglich ist es empfehlenswert, mit der Habilitandin/dem Habilitanden (z. B. durch die Arbeitsbereichsleitung oder eine/n Fachmentor/in) in Anlehnung an die Vorgaben der Universität frühzeitig Zielvereinbarungen schriftlich zu fixieren sowie regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die dvs möchte mit diesen Empfehlungen Orientierung bieten.

## **Leistungen im Bereich der Forschung**

- (1) Die kumulative Habilitation soll mindestens 6 Schriften umfassen, die von guten oder sehr guten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Die Zeitschriften sollen einen für das jeweilige Fach angemessenen Impact-Faktor aufweisen – Ausnahmen sind zu begründen.
- (2) Die Habilitandin/Der Habilitand soll bei mindestens 6 Publikationen Erst- oder Letztautorin/-autor sein, davon bei mindestens 3 Publikationen Erstautorin/-autor.
- (3) Ein gewichtiger Teil der Schriften soll einem zusammenhängenden Forschungsprogramm entstammen. Die jeweils verfolgten Forschungsfragen sollten sich sinnvoll zueinander in Beziehung setzen lassen.
- (4) Darüber hinaus sollen einzelne Arbeiten (auch) anderen Forschungsgebieten zuordenbar sein, so dass die Habilitandin oder der Habilitand auch eine gewisse Breite der Qualifikation nachweisen kann.
- (5) Bei der Einreichung der kumulativen Habilitation sind, in einer zusammenfassenden Schrift, die Einzelarbeiten kurz darzustellen. Ihr innerer Bezug ist zu verdeutlichen.
- (6) Die Schriften der kumulativen Habilitation dürfen nicht unmittelbar der Dissertation entstammen.

## **Leistungen im Bereich der Lehre**

Für die Prüfung der Leistungen im Bereich der Lehre sind Vereinbarungen entlang folgender Kriterien zu treffen:

- (1) Die Habilitandin/Der Habilitand soll das erfolgreiche Abhalten von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Summe mindestens 8 Semesterwochenstunden innerhalb von 4 Semestern während der Habilitationsphase nachweisen.
- (2) Darüber hinaus soll die Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten nachgewiesen werden.
- (3) Die Habilitandin/Der Habilitand liefert den Nachweis über den Besuch von anerkannten einschlägigen Fortbildungen zur Lehre.

## Weitere Leistungen

Zusätzlich können auch weitere Leistungen berücksichtigt werden. Dazu zählen:

- im Bereich Forschung:
  - Auszeichnungen und Preise;
  - Einwerbung von Drittmitteln als „Principal-“ oder „Co-Principal-Investigator“ (insbesondere DFG- und/oder BMBF-Anträge);
  - Kongressbeiträge;
  - Nachweis von Tätigkeiten als Gutachter/in;
- im Bereich Lehre:
  - Auszeichnungen und Preise;
  - Tätigkeit als Prüfer/in;
  - Lehrtätigkeit in sportpraktischen Angeboten;
- im Bereich der Wissenschaftsgemeinschaft:
  - Beteiligung an der Gremienarbeit des Instituts/Departments bzw. der Fakultät;
  - Übernahme von Ämtern in der akademischen Selbstverwaltung oder in Wissenschafts- bzw. Standesorganisationen;
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
  - Mitwirkung bei der Organisation und Ausrichtung von Workshops, Tagungen, Kongressen.